

Begründung:

Für die Direktwahl des Oberbürgermeisters gelten, sofern keine besonderen Rechtsvorschriften erlassen wurden, die allgemeinen Vorschriften des Kommunalwahlrechts. Danach hat der Rat nach dem Ablauf der Einspruchsfrist durch einen Beschluß über die Gültigkeit der Oberbürgermeister-Wahl zu entscheiden.

Die Einspruchsfrist ist am 08.04.1998 abgelaufen. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl liegen nicht vor.